

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 32.

Freitag, den 19. April

1839.

Bekanntmachung.

Für die Zeit vom 22. April bis 4. Mai wird das Börsenblatt, gleichwie in vergangener Ostermesse, mit einer Liste der angekommenen fremden Buchhändler vermehrt, täglich erscheinen und jedesmal bis 8 Uhr Morgens an die Herren Commissionaire abgegeben werden. Anzeigen, welche Tags zuvor an die Expedition (bei Herrn Frohberger) bis Mittags 12 Uhr abgegeben werden, finden im Stücke des nächstfolgenden Tages sichere Aufnahme.

Leipzig, den 18. April 1839.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Was ist Nachdruck?

Bereits in zwei nacheinander folgenden Nummern ist diese Frage mit besonderer Beziehung auf den Nachdruck Französischer Werke in Deutschland angeregt und beantwortet worden, dies aber in einem Sinne, als ob die bestimmtesten und deutlichsten gesetzlichen Vorschriften gar nicht existirten.

Zuerst die allgemeine Frage, was ist Nachdruck? kann in dreifacher Weise beantwortet werden.

Nachdruck ist nämlich für ganz Deutschland, nach Inhalt des Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837.

„jede Vervielfältigung literarischer und artistischer Erzeugnisse aller Art, welche auf mechanischem Wege geschieht, ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte am Original übertragen hat.“

6r Jahrgang.

Durch denselben Artikel wird der Nachdruck schlechthin verboten und nach der Einleitung gilt dieses Verbot „von allen im Bundesgebiet erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen“, woraus folgt, daß für den Schutz der Verlagsort und nicht der Druckort entscheidend ist.

In Preußen wird durch §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 als Nachdruck bezeichnet und verboten:

„jede neue Vervielfältigung eines Theiles oder des Ganzen einer bereits herausgegebenen Schrift, wenn sie auf mechanischem Wege, ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten geschieht;“

und nach §. 3 steht dem gleich „der Abdruck von Manuscripten aller Art und mündlichen Vorträgen.“

Endlich nach Sächsischem Recht §. 1 u. 2 des Erläuterungsmandates vom 17. Mai 1831 ist: